

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Abteilung Steuern
Bundesgasse 3
3003 Bern

10. August 2016

Revision der Steueramtshilfeverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 20. April 2016 zur Vernehmlassung über die Revision der Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfeverordnung, StAhiV) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und nimmt gerne wie folgt Stellung.

Allgemein

Der Kanton Aargau stimmt dem Entwurf grundsätzlich zu. Im Hinblick auf den Vollzugsaufwand ist in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren der spontane Informationsaustausch (SIA) auf das absolut Nötigste zu beschränken. Dies umso mehr, als die spontane Übermittlung von Informationen an ausländische Steuerbehörden für diese Anlass zu ergänzenden Amtshilfeersuchen an die schweizerischen Steuerbehörden und damit zu aufwändigen Folgeverfahren bieten wird.

Im Übrigen beantragt der Kanton Aargau folgende Änderungen respektive Präzisierungen:

Art. 5 Ausnahmen für Bagatellfälle

Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfeverordnung, StAhiV) können Bagatellfälle vom spontanen Informationsaustausch ausgenommen werden. Als Bagatellfälle gelten auch Konstellationen, in denen die steuerlich relevanten Beträge und die potenziellen Steuererträge des Empfängerstaats in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen. Damit wird dem geltenden Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Fraglich erscheint indessen, ob dieser Umstand mit dem Begriff des "Bagatellfalls" zutreffend umschrieben wird.

Der Kanton Aargau schlägt deshalb vor, auf den Begriff des Bagatellfalls zu verzichten und beantragt folgende Formulierung:

Art. 5 Ausnahmen

Der spontane Informationsaustausch hat in verhältnismässiger Weise zu erfolgen. Vom Informationsaustausch kann insbesondere abgesehen werden, wenn die potenziellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen.

Mit dieser neuen Formulierung kann auf Art. 5 Abs. 2 StAhiV verzichtet werden.

Art. 6 Zusammenarbeit der Behörden

Die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen wird begrüsst. Die Gewährleistung eines schweizweit einheitlichen SIA darf jedoch nicht dazu führen, dass die harmonisierte schweizerische Praxis zu einer Übererfüllung des SIA durch die Schweiz führt. Es geht lediglich darum, die internationalen Standards zu erfüllen (statt ihnen vorauszuweichen) und der internationalen Praxis zu entsprechen (statt sie zu übertreffen).

Der Kanton Aargau beantragt deshalb folgende Ergänzung:

Art. 6 Zusammenarbeit der Behörden

Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF), die ESTV und die kantonalen Steuerverwaltungen arbeiten zusammen, um einen schweizweit einheitlichen spontanen Informationsaustausch zu gewährleisten, welcher die internationalen Standards erfüllt und der internationalen Praxis entspricht.

Art. 9 Steuervorbescheid: Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch

Abs. 2 definiert, was unter verbundenen Unternehmen zu verstehen ist. Im erläuternden Bericht ist in diesem Zusammenhang von einem "entsprechenden Anteil der Stimmrechte oder des Grund- oder Gesellschaftskapitals" sowie von einer "Mindestbeteiligungsquote" die Rede. Dies verdeutlicht, dass nicht irgendeine, sondern nur eine qualifizierte Beteiligung genügt, um als verbundenes Unternehmen zu gelten. Dies soll auch im Verordnungstext so zum Ausdruck kommen.

Der Kanton Aargau beantragt deshalb folgende Präzisierung:

Art. 9 Abs. 2

² Als verbunden gelten Unternehmen, wenn ein Unternehmen zu mindestens 25 Prozent am anderen Unternehmen beteiligt ist oder wenn eine Drittperson je zu mindestens 25 Prozent an beiden Unternehmen beteiligt ist. Als an einem Unternehmen beteiligt gilt eine Person, wenn sie direkt oder indirekt über einen entsprechenden Anteil der Stimmrechte oder des Grund- oder Gesellschaftskapitals an diesem Unternehmen verfügt.

Art. 10 Steuervorbescheid: Empfängerstaaten

Abs. 3 beschreibt die Übermittlung von Steuerrulings an ausländische Staaten. Die Beschränkung der Übermittlung auf Staaten, welche sich zum OECD-Standard bekennen, ist zu begrüßen. Der SEI (Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen der ESTV) sollte jedoch auf diese Beschränkung verpflichtet werden; es soll dem SEI nicht mit einer "kann"-Formulierung ein Ermessen überlassen werden.

Der Kanton Aargau beantragt deshalb folgende Formulierung:

Art. 10 Abs. 3

³ Der SEI beschränkt die Übermittlung auf diejenigen Staaten ~~beschränken~~, die sich zum Standard der OECD betreffend den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide bekennen und diesen praktizieren.

Der Regierungsrat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch